

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 08. November 2018 (Nr. 7 / 2018)

**Tagungsort:** Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

### Anwesende:

#### SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Harald Tremel
4. GR Gertrude Leitner
5. GR Barbara Karrer
6. GRE Sylvia Freischlager
7. GRE Johann Aigner
8. GRE Mag. Alfred Haufenmayr
9. GRE Katharina Tremel
10. GRE Gertrude Brandstätter

#### FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. GR Sigrun Klein
13. GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr
14. GR Georg Wimmer
15. GR Erika Huber
16. GRE Christian Klein
17. GRE Markus Enhuber
18. GRE Karl Huber

#### BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Peter Glas
21. GR Kristina Friedel
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GR Gerold Schmidt
25. GRE Peter Kokes

#### ÖVP-Fraktion:

26. StR Alfred Schrattenecker
27. GR Hermine Ebner
28. GR Ing. Daniel Lang
29. GRE Helmut Zauner, MSc

#### GRÜNE-Fraktion:

30. GR Eleonora Ries

#### LFM-Fraktion:

31. GRE Andreas Rainer

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Robert Mühlbacher, SPÖ
2. GR Christian Kaiser, SPÖ
3. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin, SPÖ
4. GR Johann Ratzenböck, SPÖ
5. GR Alois Haslinger, SPÖ
6. StR Gerlinde Mühlhofer, FPÖ
7. GR Gerhard Klug, FPÖ
8. GR Herbert Behmüller, FPÖ
9. StR Harald Breckner, BfM
10. GR Klaus Vogl, ÖVP
11. GR Johann Zehner, LFM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ    | für GR Robert Mühlbacher        |
| 2. Johann Aigner, SPÖ          | für GR Christian Kaiser         |
| 3. Mag. Alfred Haufenmayr, SPÖ | für GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin |
| 4. Katharina Tremel, SPÖ       | für GR Johann Ratzenböck        |
| 5. Gertrude Brandstätter, SPÖ  | für GR Alois Haslinger          |
| 6. Christian Klein, FPÖ        | für StR Gerlinde Mühlhofer      |
| 7. Markus Enhuber, FPÖ         | für GR Gerhard Klug             |
| 8. Karl Huber, FPÖ             | für GR Herbert Behmüller        |
| 9. Peter Kokes, BfM            | für StR Harald Breckner         |
| 10. Helmut Zauner, MSc, ÖVP    | für GR Klaus Vogl               |
| 11. Andreas Rainer, LFM        | für GR Johann Zehner            |

Sonstige Anwesende:

**1. Fachkundige Personen:**

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,  
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

**2. Schriftführerin:** Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2018 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 02.07.2018 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit

der Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht ab 31.10.2018 übermittelt;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 27. September 2018 (Nr. 6 / 2018) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

#### **1. Nachtragsvoranschlag 2018;**

Genehmigung des 1. NVA für das Finanzjahr 2018; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Entwurf zum ersten Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 stellt sich, jeweils ausgeglichen in den Einnahmen und Ausgaben, im ordentlichen Haushalt mit € 17,783.400,00 und im außerordentlichen Haushalt mit € 9,963.700,00 dar.

Der Stadtrat hat den Entwurf zum 1. NVA 2018 behandelt und empfiehlt einstimmig, diesen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Konvolute des Nachtragsvoranschlages liegen den Fraktionen vor und der detaillierte Bericht war der Kurzfassung beigegeben.“

In der anschließenden

### **D e b a t t e**

weist **GR Ries** betreffend Hochwasserschutz darauf hin, dass der Rahmen für etwaige Planungskosten von € 30.000,00 nicht mehr reserviert sei, da das Projekt vorerst nicht weitergeführt werde. Sie führt weiter aus, dass ein Hochwasserschutzprojekt jedoch dringend notwendig sei und sie sich mit dem Gewässerbezirk in Verbindung gesetzt und dort Informationen eingeholt habe.

Im November 2016 habe in der Sitzung des Infrastrukturausschusses eine Beratung betreffend Hochwasserschutz stattgefunden und diese habe ergeben, dass der Ausschussobmann mit dem Gewässerbezirk einen Besprechungstermin vereinbaren werde, um über weitere Entscheidungen beraten zu können. Ein solches Gespräch habe es jedoch nie gegeben und der letzte Kontakt mit dem Gewässerbezirk zum Thema Hochwasserschutz habe im Dezember 2016 stattgefunden. Seitens des Gewässerbezirkes sei ein einreichfähiger Lösungsansatz geliefert worden und laut Auskunft des Gewässerbezirkes sei die Gemeinde dafür zuständig, mit den Anrainern Grundverhandlungen zu führen.

GR Ries weist darauf hin, dass es sehr gefährlich sei, die € 30.000,00 nicht mehr zu reservieren und in Bezug auf den Hochwasserschutz bis auf weiteres nichts zu unternehmen. Es müsse jetzt mit dem Gewässerbezirk Kontakt aufgenommen werden, um schnellstmöglich ein Projekt für den Hochwasserschutz realisieren zu können.

**Der Bürgermeister** informiert, dass Anfang Jänner 2019 ein Termin mit dem Gewässerbezirk und den Gemeinden bezüglich Hochwasserschutz stattfinden werde. Ferner seien Grundverhandlungen geführt worden, bei welchen auch ein fachkundiger Vertreter des Gewässerbezirkes anwesend war. Einige Grundeigentümer seien nicht bereit, Grundflächen abzutreten und das Projekt sei somit nicht realisierbar. Sobald eine Einigung erzielt werden könne, werde das für den Hochwasserschutz erforderliche Budget zur Verfügung gestellt.

**GR Tremel** führt aus, dass es einen rein formalen Aspekt darstelle, die € 30.000,00 nicht zu reservieren. Wenn Bedarf bestehe, werde dieser Betrag sofort eingesetzt.

**GR Löffler** schlägt vor, das Thema Hochwasserschutz im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit erneut aufzugreifen, um die Bevölkerung auf die Wichtigkeit hinzuweisen und zu sensibilisieren.

**GR Ries** stellt daraufhin den

#### **Zusatzantrag,**

in den Stadtnachrichten einen Artikel zu verfassen, welcher die Bevölkerung auf die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes hinweise und aufzeige, dass Gefahr in Verzug bestehe.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über seinen

#### **Hauptantrag**

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den

**Beschluss:** Der Nachtragsvoranschlag 2018 wird in der vorliegenden Entwurfsform, jeweils ausgeglichen in den Einnahmen und Ausgaben, wie folgt genehmigt:

<b>Ordentlichen Haushalt:</b>	<b>€ 17,783.400,00</b>
<b>Außerordentlichen Haushalt:</b>	<b>€ 9,963.700,00</b>

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Ries) und drei Stimmenthaltungen (GR Ebner, GRE Zauner und GRE Rainer), **mehrheitlich angenommen.**

Nach Annahme des Hauptantrages ließ der Bürgermeister über den

## **Zusatzantrag** von GR Ries

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

**Beschluss:** Dem Zusatzantrag zum Hauptantrag wird stattgegeben.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

### **2. KTM Krabbelstubengruppe;**

Mietvertrag mit KTM AG zum Betrieb einer Krabbelstubengruppe im Objekt Schalchner Straße 12; Vertragsentwurf; Beschlussfassung;

---

### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2018 dem Ansuchen der KTM AG stattgegeben und den Grundsatzbeschluss gefasst, dieser im Objekt Schalchner Straße 12, Räumlichkeiten für den Betrieb einer Betriebskrabbelgruppe entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ein Vertragsentwurf mit folgenden wesentlichen Bedingungen liegt vor:

- Kein unterschiedlicher Betreiber zu den vom öffentlichen Rechtsträger geführten Krabbelgruppen; derzeit Familienzentren der OÖ Kinderfreunde.
- Die KTM AG bietet ein monatliches und wertgesichertes Mietentgelt in Höhe von € 700,00 und einer Betriebskostenpauschale von monatlich € 100,00 jeweils zuzüglich MWSt. Kosten für die Reinigung sind darin nicht enthalten; diese werde direkt zwischen KTM und Betreiberin abgerechnet.
- Der Vertrag soll vorerst bis 31.08.2021 abgeschlossen werden mit jährl. Kündigungsmöglichkeit für die Stadtgemeinde.
- Freie Plätze werden der Stadtgemeinde gegen einen monatlichen Abgangsbeitrag von € 500,00 inkl. MWSt je in Anspruch genommenen Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt.“

In der anschließenden

## **D e b a t t e**

erkundigt sich **GR Lang** bezüglich des Abgangsbeitrages. Da Mattighofen von anderen Gemeinden einen Abgangsbeitrag in Höhe von € 400,00 verlange, stelle sich die Frage, warum im Vertragsentwurf ein Beitrag von € 500,00 festgelegt worden sei. Er ist der Meinung, dass der Betrag vereinheitlicht werden solle.

**GR Löffler** schließt sich der Aussage von GR Lang an und vertritt die Ansicht, dass dies im Vertrag noch geändert werden solle.

**Der Bürgermeister** ist der Meinung, dass es sinnvoller sei, den Betrag für die anderen Gemeinden zu erhöhen. Dies könne bei der Gebührendiskussion in der nächsten Sitzung beraten werden.

**Der Leiter der Finanzabteilung** erklärt auf die Frage von **GR Klein**, dass die Abgangsbeiträge vom Land lediglich mit Mindestbeiträgen geregelt seien. Da jede Gemeinde somit selbst entscheiden könne, wie hoch der Abgangsbeitrag tatsächlich festgesetzt werde, gebe es keinen einheitlichen Gastbeitrag.

**GR Ries** weist darauf hin, dass unter Punkt 5. angeführt sei, dass die Vermieterin verpflichtet sei, alle Kosten, welche durch Reparatur, Instandhaltung, Instandsetzung, Service und Erneuerung der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Brandmeldeanlage oder sonstige technische Einrichtungen anfallen würden, zu bezahlen. Die Instandhaltungskosten würden somit zur Gänze zu Lasten der Vermieterin gehen.

**Der Stadtsamtsleiter** erklärt dazu, dass bei einem Mietverhältnis der Vermieter die Bestandsache auf eigene Kosten in einem brauchbaren Zustand zu erhalten habe.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Mietvertrag mit der KTM AG zum Betrieb einer Krabbelstübengruppe im Objekt Schalchner Straße 12 soll wie folgt abgeschlossen werden:

### **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, als Vermieterin, einerseits,

und

2. **KTM AG**, FN 107673v, Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, als Mieterin, andererseits,

wie folgt:

#### **1. Vertragszweck, Betreiber, Mietgegenstand**

- 1.1. Vertragsgegenständlich ist die Anmietung der in 1.3. angeführten Räumlichkeiten zum ausschließlichen Zwecke des Betriebs einer Krabbelstübengruppe für Betriebsangehörige der Mieterin nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes

und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Rechtsvorschriften für öffentliche oder private Rechtsträger. Rechtsträger dieser Krabbelstübengruppe ist die Mieterin. Bei der Wahl des Betreibers ist die Mieterin an den von der Vermieterin für der von ihr als Rechtsträger im selben Gebäude betriebenen Krabbelstube gebunden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies die „Familienzentren der OÖ Kinderfreunde“. Die Mieterin hat mit dem Betreiber einen gesonderten Betreibervertrag abzuschließen. Im Falle eines Betreiberwechsels durch die Vermieterin hat dies im vorherigen Einvernehmen mit der Mieterin zu erfolgen.

- 1.2. Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes 1258/1 innenliegend der EZ 1502, KG 40117 mit der Adresse Schalchnerstraße 12a, 5230 Mattighofen.
- 1.3. Mietgegenstand sind die auf dem beiliegenden, einen integrierten Mietsbestandteil bildenden Lageplan (Anhang ./1) gelb gekennzeichneten Räumlichkeiten im 1. OG des Hauses Schalchnerstraße 12a, 5230 Mattighofen, bestehend aus „WC 4“, „Gruppenraum 4“, „Abstellraum 4“, sowie „Ruheraum 4“ mit einem Gesamtausmaß von 62,57m<sup>2</sup>.
- 1.4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Einrichtungsgegenstände mitvermietet werden.
- 1.5. Vermietet wird nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Gebäudes bzw. Flächen der Liegenschaft. Die Vertragspartner kommen jedoch überein, dass die Mieterin auch die übrigen Flächen der in Punkt 1.1.angeführten Liegenschaft (wie zB. die Gartenfläche) zum bedungenen Zwecke (1.1.) anteilig mitnutzen darf.

## **2. Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung**

- 2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2019 und wird bis 31.08.2021 abgeschlossen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach Ablauf der Vertragsdauer soll das Mietverhältnis jährlich um ein Jahr automatisch verlängert werden, sofern die Vertragsteile nicht davon ausdrücklich schriftlich absehen.
- 2.2. Die Vertragsparteien können das Mietverhältnis unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum 31.08. eines jeden Jahres aufkündigen.
- 2.3. Die Mieterin verzichtet ausdrücklich darauf, das Mietverhältnis mit Wirkung vor dem 31.08.2021 aufzukündigen.

## **3. Mietzins, Betriebskostenpauschale**

- 3.1. Für den in Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichneten Mietgegenstand wird ein Mietzins in Höhe von EUR 700,00 pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer und Betriebskosten vereinbart. Der Mietzins ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats mit einem 5-tägigen Respiro einlangend auf dem Konto der Vermieterin zur Zahlung fällig, wobei gleichzeitig mit dem Mietzins auch die Umsatzsteuer und die Betriebskosten zu bezahlen sind.
- 3.2. Die Mieterin hat für die Betriebskosten monatlich einen pauschalen Betrag in der Höhe von EUR 100,00 zuzüglich Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins zu leisten. Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die nach § 21 MRG üblichen Betriebskosten inklusive Heizkosten, jedoch exklusive der Reinigungskosten. Die Reinigung erfolgt über Personal des Betreibers und wird anteilig direkt zwischen Mieterin und Betreiber abgerechnet.
- 3.3. Der Mietzins (3.1.) und das Betriebskostenpauschale (3.2.) sind erstmalig am 05.01.2019 zur Zahlung fällig.



- 3.4. Für alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vereinbart.

#### **4. Wertsicherung**

- 4.1. Der in Punkt 3. vereinbarte Hauptmietzins wird wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015), der von der Statistik Austria verlautbart wird. Als Ausgangsbasis für die Berechnungen der Wertsicherung wird der Monat der Übergabe des Mietgegenstandes herangezogen.
- 4.2. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr verlautbart werden, gilt der an dessen Stelle tretende Index als Wertmaßstab. Sollte ein Ersatzindex auch nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt ein ähnlicher nach den gleichen Grundsätzen errechneter Wert als Basis.
- 4.3. Falls sich der Mietzins durch die Indexänderung gegenüber dem Ausgangsmonat um mehr als 5% verändert, ist die Vermieterin berechtigt, eine Erhöhung des Mietzinses um 100% der Indexerhöhung zu verlangen. Die für den Monat, in dem die Indexschwankung erstmals 5% oder mehr erreicht, verlautbarte Indexzahl bildet die Grundlage für die Berechnung der nächsten Indexschwankung usw. Der neu ermittelte Mietzins ist sodann in gleicher Weise wertgesichert wie der bisher Mietzins, wobei die 5%-Grenze auch für jede weitere Indexanpassung des Mietzinses gilt.
- 4.4. Für den Fall, dass - aus welchen Gründen immer - die mögliche Indexerhöhung durch die Vermieterin nicht vorgeschrieben wird, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung.

#### **5. Instandhaltung**

- 5.1. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und ohne Anspruch auf Ersatz unter Ausschluss des § 1096 ABGB hinsichtlich der von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages instand zu halten. Sämtliche Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Servicekosten für alle jene Teile, mögen sie mit dem Mietgegenstand fest verbunden werden oder nicht, welche von der Mieterin eingebracht werden, obliegen ausschließlich der Mieterin. Die Vermieterin ist verpflichtet, alle Kosten, welche durch Reparatur, Instandhaltung, Instandsetzung, Service und Erneuerung der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Brandmeldeanlage oder sonstige technische Einrichtungen anfallen zu bezahlen.
- 5.2. Betreffend das Äußere des Hauses wird vereinbart, dass die Vermieterin die Erhaltungs- und Instandsetzungspflicht für die Substanz des Gebäudes, das ist das Dach und das Mauerwerk, trifft. Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin sämtliche Schäden an der Gebäudesubstanz unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie für allfällige Folgeschäden haftet. Die Vermieterin hat auf eigene Kosten für die Säuberung von Schnee und Verunreinigungen, sowie Streuung bei Schnee und Glatteis, insbesondere auch der Gehsteige zu sorgen, sowie dafür, dass Schneewehen und Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden und hält die Vermieterin die Mieterin hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzansprüche Dritter, aufgrund einer Verletzung der Verkehrspflichten, insbesondere einer Verletzung gemäß § 93 StVO bzw. § 1319a ABGB, schad- und klaglos.
- 5.3. Die Vermieterin wird für das Objekt eine Gebäudebündelversicherung abschließen. Die Vermieterin ist verpflichtet, Beträge, die ihr von der Versicherung als Entschädigung in einem



Versicherungsfall ausbezahlt werden, an die Mieterin für die Beseitigung der eingetretenen Schäden innerhalb einer Frist von 2 Wochen auszubezahlen, sofern es sich hierbei nicht um Schäden der Substanz des Gebäudes handelt. Die Mieterin wird ihrerseits für die von ihr eingebrachten Einrichtungsgegenstände und/oder Betriebsmittel für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen.

## **6. Übergabe**

- 6.1. Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit 01.01.2019
- 6.2. Bei der Übergabe erfolgt eine Begehung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien und ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

## **7. Rückgabe des Mietgegenstandes**

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und dem ordentlichen Gebrauch entsprechenden Zustand mit einer nicht über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Abnutzung, an die Vermieterin besenrein, von allen Fahrnissen geräumt zurückzustellen. Die Mieterin ist berechtigt, von ihr eingebrachte Investitionen, Einrichtungen und Adaptierungen, die ohne Beschädigung der Substanz demontierbar sind, zu entfernen. Sollte die Mieterin diese nicht bis zur Rückgabe des Bestandsgegenstandes entfernen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern diese nicht deren Entfernung auf Kosten der Mieterin verlangt.

## **8. Untervermietung**

Die Mieterin ist zur teilweisen oder gänzlichen Untervermietung nicht berechtigt.

## **9. Auflösungsgründe**

- 9.1. Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einer der in § 1118 ABGB angeführten Gründe vorliegt oder wenn die Mieterin gegen eine der Regelungen dieses Vertrages verstößt, wie insbesondere wenn:
  - 9.1.1. die Mieterin mit der Bezahlung des Mietzinses im Zahlungsverzug ist und trotz einer Nachfrist von 30 Tagen den rückständigen Mietzins nicht entrichtet, oder
  - 9.1.2. wenn die Eröffnung der Insolvenz mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, oder
  - 9.1.3. die Mieterin einseitig den Mietzweck (1.1.) ändert oder die Verwendungsbewilligung durch die zuständige Behörde entzogen werden sollte..
- 9.2. Auf Wunsch der Vermieterin hat die Mieterin das Mietobjekt wieder in den Zustand zurückzusetzen, so wie es bei Übergabe an die Annehmerin beschaffen war. Jene Abnutzungen, die mit der gewöhnlichen betrieblichen Nutzung zur Ausübung des Mietzwecks (1.1) im Mietgegenstand zusammenhängen, muss die Vermieterin hinnehmen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sodann sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Mietvertrag automatisch.

## **10. Kosten und Gebühren**

- 10.1. Die Berechnung sowie fristgerechte Abfuhr der Gebühr für diesen Mietvertrag obliegt der Vermieterin.
- 10.2. Die Kosten einer rechtsfreundlichen und/oder steuerrechtlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

## 11. Inländererklärung

Die Mieterin erklärt durch ihre vertretungsbefugten Organe an Eidesstatt, dass sich der Sitz der Gesellschaft im Inland und dass sich ihr Gesellschaftskapital bzw. Vermögen sich derzeit ausschließlich in inländischem Eigentum befindet.

## 12. Allgemeine Vertragspunkte

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.
- 12.2. Die Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen ist es nach telefonischer Vorankündigung gestattet, den Mietgegenstand zu den Geschäftszeiten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des Mietgegenstandes ohne Vorankündigung jederzeit erlaubt.
- 12.3. Die Mieterin erklärt, aus von ihr nicht verschuldeten zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen der Gas-, Licht-, Strom- und / oder Kanalisationsleitungen und dergleichen bis zu 5 Werktagen keine Rechtsansprüche, welcher Art auch immer, beispielsweise auf Mietzinsminderung, abzuleiten.
- 12.4. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag gehen wechselseitig auf die Rechtsnachfolger über.
- 12.5. Sollten Bestimmungen dieses Mietvertrages gegenwärtig oder künftig gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so steht dies der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Der jeweils ausfallende Teil ist durch eine solche rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.6. Die Mieterin erklärt sich bereit, Krabbelstubenplätze, die nicht durch Kinder von Betriebsangehörigen besetzt werden können, der Vermieterin gänzlich oder auch nur vorübergehend zur Verfügung zu stellen, wenn dafür öffentlicher Bedarf gegeben ist. Die Vermieterin leistet der Mieterin dafür einen monatlichen Abgangsbeitrag in Höhe von € 500,00 inklusive Mehrwertsteuer je von ihr in Anspruch genommenen Betreuungsplatz.

*Datum/Unterschriften*

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit zwei Stimmenthaltungen (GR Ries und GRE Rainer), **mehrheitlich angenommen.**

### **3. Wirtschaftsförderungen;**

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

#### **StR Alfred Schrattenecker**

als Obmann des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Stadtentwicklung,

dass der Wirtschaftsausschuss die vorliegenden Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsförderungsmittel gemäß den bestehenden Richtlinien geprüft und die Vergabe empfohlen habe.

Die Liste mit den Empfehlungen liege dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

#### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Den vorliegenden Ansuchen wird stattgegeben und den Antragstellern die folgenden vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Wirtschaftsförderungsmittel gewährt:

<b>BJR Steuerberatung GmbH</b>	EUR 11.520,00
<b>Bau- und Möbeltischlerei Enthammer</b>	EUR 2.010,00
<b>Glechner GesmbH</b>	EUR 3.110,00
<b>Dr. Richard Wimmer – Dermatologie</b>	EUR 3.680,00 EUR 10.000,00

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

### **4. Wohnbaudarlehen;**

Ansuchen um Zuteilung von Gemeindewohnbaudarlehen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die nachstehend angeführten Ansuchen um Gewährung eines Gemeindewohnbaudarlehens beraten. Alle Ansuchen entsprechen den Richtlinien. Der Wohnungsausschuss empfiehlt die

Vergabe eines Wohnbaudarlebens in Höhe von jeweils € 5.400,00 an die folgenden fünf Antragsteller:

Baumann Katrin  
Omerovic Nurija und Izeta  
Nitaj Gezim und Fakete  
Ojukwu Sylvester und Loretta  
Stechl Martina und Aigner Johannes“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Den Ansuchen um Gewährung von Gemeindewohnbaudarlehen wird gemäß Vorschlag des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses vollinhaltlich stattgegeben und den Antragstellern ein Gemeindewohnbaudarlehen in Höhe von je € 5.400,00 gewährt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

**5. Misstrauensantrag;**

Antrag der ÖVP Fraktion gem. § 31 OÖ GemO 1990 idgF; Abstimmung durch stimmberechtigte Fraktionsmitglieder;

---

**Der Vorsitzende** berichtet, dass von der ÖVP Fraktion gem § 31 OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF der Antrag auf Abberufung ihres Stadtratsmitgliedes schriftlich und begründet eingebracht wurde und stellt fest, dass dieser den Formerfordernissen der OÖ Gemeindeordnung entspricht.

Über sein Ersuchen verliert

**GR Hermine Ebner**

als Fraktionsvorsitzende der ÖVP Fraktion

den begründeten Misstrauensantrag, wonach die stimmberechtigten Mitglieder der ÖVP-Fraktion Herrn Alfred Schrattenecker das Vertrauen entziehen und seine Abberufung aus folgenden politischen Funktionen beantragen:

- Mitglied des Stadtrates,
- Obmann des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Stadtentwicklung,
- Ersatzmitglied im Hochbau- und Raumplanungsausschuss.

Im Anschluss ersucht der Vorsitzende die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der ÖVP Fraktion (GR Ebner, GR Lang und GRE Zauner) über diesen Misstrauensantrag in **geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel** abzustimmen.

**Abstimmungsvorgang:**

Die Wahlurne, Kuverts und Stimmzettel liegen in einem Nebenraum bereit. Die stimmberechtigten Mitglieder geben einzeln und nacheinander in geheimer Abstimmung ihre Stimme ab.

Nach Abstimmung wird vom Vorsitzenden unter Beiziehung von GR Erika Huber als stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Abstimmungsergebnis ermittelt und dem Gemeinderat wie folgt bekanntgegeben:

Wahkuverts:	3
JA-Stimmen:	3
NEIN-Stimmen:	0

**Abstimmungsergebnis:**

Der Misstrauensantrag ist einstimmig angenommen und Gemeinderat Alfred Schrattenecker in seinen Funktionen als Mitglied des Stadtrates, Obmann des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Stadtentwicklung und Ersatzmitglied im Hochbau- und Raumplanungsausschuss **a b b e r u f e n**.

Abschließend bedankt sich **der Bürgermeister** bei GR Alfred Schrattenecker für seine geleistete Arbeit. Trotz seines Unfalles habe er seine Ämter so gut es ihm möglich war ausgeübt.

**6. Allfälliges;**

---

Unter diesem Tagesordnungspunkt ergaben sich keine Wortmeldungen.

---



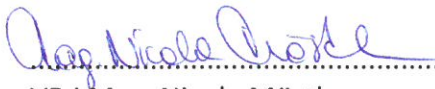
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2018 (Nr. 6 / 2018) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

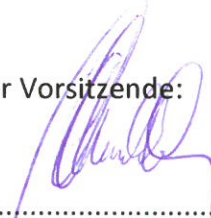
ca. 19.15 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl  
13.11.2018

Der Vorsitzende:

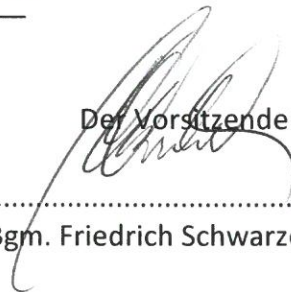


Bgm. Friedrich Schwarzenhofer  
13.11.2018

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idGF., bestätigt.

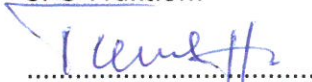
Mattighofen, den - 7. Dez. 2018

Der Vorsitzende:



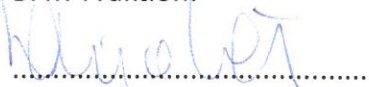
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



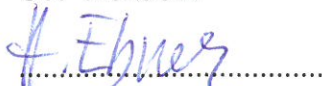
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



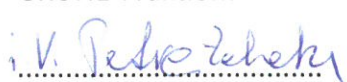
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:



GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:



GR Johann Zehner